

178
26

LANDES-
UND STADT-
RATHS-
KAMMER
DRESDEN

D. R. 2106 (40)



Aufrichtig- und athenmäßige Geschicht



Die Geschicht ist in Actis possessorialibus, und in den übrigen adregistrirten Convolutis Actorum zur Genüge aufgeheitert.

Die Hauptsache selbst muß ihre Entscheidung aus den von Marien Emerentianen von d'Ausque im Jahr 1711 aufgerichtet seyn sollenden, in clausulis concernentibus von den Erbgenahmen Dahmen abschriftlich übergebenen dahier niemahl im Urbild offengelegten Testament hergenohmen worden.

Sub expressa protestatione de non agnoscendo die sub N. 1. & 2. hiebey abschriftlich liegende clausulas Testamenti der Emerentianen von d'Ausque, hat der Herr Graff von Hartzfeld sich in das Materiale hinein getassen, und sein Recht ex dictis clausulis Testamenti deduciret.

1 tens. Daß dem Enkel Anton Herman von Spinola 22000 Rthlr. braubändischer Wehrung purè & simpliciter sine ulla conditione adjecta prælegiret worden, und

2 tens. Der Legatarius alle Güter der Testirerin, besonders aber Bovenberg und Bongarden in nutznießlichen Besiß nehmen.

3 tens. Diese beyde Güter so lang im nutznießlichen Besiß behalten sollte, bis daran die Testaments Erben das Legatum deren 22000 Rthlr. völlig bezahlt haben würden; falls aber

4 tens. Sich begeben würde, daß die Testaments Erben inner Jahr und 6 Wochen nach ihro der Testirerin Tod nicht bezahlt hätten, so sollte

5 tens Der Enkel oder wehrend dessen Minderjährigkeit desselben Vormünder befugt seyn, sich die Güter vor dem competenten Richter für das Legat adjudiciren zu lassen; diesem wurde à testatrice sehr merkwürdig hinzugesetz.

6 tens In hisce verbis: ganz ohne, daß hernacher meine Erben etwas mehr an diesen Güteren sollen pretendiren können oder mögen.

2

Dieses

39.3793

1371 485 01

Dieses ist der eigentliche und wahre Inhalt des anmaßlichen noch zur Zeit vom Herrn Graffen von Hartzfeld nicht einmahl agnoscirten Testaments,

In der Geschichte muß nun noch hinzugesüget werden.

7ten8 Daß die Testaments Erben d'Ausque das Legatum gleich post obitum testatrix propter natales legatarii Antonii Hermanni de Spinola impugnet haben.

Der Legatarius, wie die Erbgenahmen Dahmen selbst bekennen, vor unterschiedener Testaments Sachen aber aus dieser Zeitlichkeit geschieden seye.

Pendente hac lite super natalibus Antonii Hermanni von Spinola hat es von der künfftiger Rechts-Erkantnus abgehangen, ob derselb propter defectum natalium ad legatum fähig seyn mögte, oder nicht, und durante hac litis pendencia hat derselb nicht einmahl die Adjudication der Güter Bongarden und Bovenberg suchen, noch vielweniger gerichtlich erhalten können.

Es haben auch die Erbgenahmen Dahmen nie gesagt, weil sie es auch nicht behaupten können, daß der Herman von Spinola sich die Güter gerichtlich habe adjudiciren lassen, sondern nachgegeben, daß er sich bloß allein pro Domino geriret hätte, wessfalls unten nach aufgeklärten Inhalt des Testaments die Actus & Facta in der Ordnung recensirt, und widerlegt werden sollen;

Derowegen erinnert Herr Graff von Hartzfeld bey dieser Stellen in der Geschichte

8ten8, Daß des Antonii Hermanni einzige hinterlassene Tochter den geistlichen Stand zu Bonn in dem Kloster de la congregation de notre Dame angetreten, und das Kloster per solenne Testamentum zum Universal Erben ernennet habe, eine wenige Zeit hernach aber ihrem Vatter in die Ewigkeit gefolget seye;

Nun ereignete sich ein neuer Proceß zwischen diesem klösterlichen Testaments Executoren als Klägern an einer, wider Isabellam von Meuthen die Mutter der Erbgenahmen Dahmen als Beklagtinne an anderer Seiten, und es wurde die Sach am 12ten Decembris 1732 in Possessorio zu folg der Anlag sub N. 3. abgeurtheilt, das Testament der Geistlichen von Spinola gültig erklärt, der Executor Testamentarius Nahmens des instituirten Klosters zu Bonn bey den Rittersitzen Bovenberg und Bongarden bis zu Abführung des darauf hastenden legati in Possessorio manutentirt.

Nachdem diese Manutenenz Urtheil in ihre Rechtskraft erwachsen, hat endlich weyland der Herr General Graff von Hartzfeld das nemliche Pfandrecht auf Bovenberg und Bongarden hastend sich von dem Kloster zu Bonn gegen eine gewisse Summ Geld, mit vollem Recht cediren und übertragen lassen.

Ab dieser Urtheil hat die Mutter Isabella von Meuthen deren Erbgenahmen Dahmen, kein Rechtsmittel ergriffen, folglich müssen die Erbgenahmen in vim rei judicatae 22000 Rthlr. brabantischer Wehrung baar erlegen, ehe und bevorn dieselbe sich eine begründete Hofnung machen können, die beyde Rittergüter Bongarden und Bovenberg zu erlangen.

Zwanzig fünf Jahr nach der angeregter sub N. 3. bengelegter Manutenez Urtheil ist die Isabella von Meuthen wider den Herrn Graffen von Hatzfeld als jegigen Einhabern der beyden Güteren nochmalts aufgetreten, und hat die Manutenez bey diesen Güteren ex interdicto quorum bonorum widrum gesucht;

Es wurde aber der Herr Graff von Hatzfeld auch proprio Nomine bey den Güteren manteniret.

Es hätte die unbefugte Klägerin sich aber besser belehren lassen sollen, quod Actiones idem est, de Exceptionibus, quæ competunt cedenti, etiam in cessionarium transmittantur.

Ist nun das Closter quæ cedens ex Testamento der geistlichen Fräulein von Spinola bey den Güteren manuteniret worden, bis zur Abführung des darauf haftenden Legati ad 22000 Rthlr; Ist die Manutenez Urtheil rechtskräftig; hat das Closter Exceptionem rei Judicatæ für sich; so wird auch wohl niemand dem Herrn Graffen von Hatzfeld utpote cessionario diese peremptorische Exception absprechen, und die Erbgenahmen Dahmen von der Abgaab deren 22000 Rthlr. brabantischer Wehrung freysprechen dörfen.

Zur Zeit, als die Testaments Erben der Marie Emerentianen von d'Ausque dem Herman Anton von Spinola die notales bestritten und denselben als unfähig zu dem Legat gehalten haben, hat sich derselb bey dem nutznießlichen Besitz deren zum Pfand versicherten Güter gehalten, und fonte durante hac lite keine Adjudication suchen, und als lang sich dieser Proceß nicht geendiget hat, haben die Testaments Erben d'Ausque den Eigenthum beyder Güter fortgeführt, und es auch herneßst zugesehen, daß die einzige Tochter den Besitz continuiert habe.

Diese Testaments Erben konten auch den Herman Anton von Spinola des Besitzstandes seines Unterpandes nicht entsetzen, oder dieselbe hätten dan das integrale Legatum baar auskehren müssen;

Testatrix hat auch dem Herman Anton von Spinola den Eigenthum der Güter nicht prælegiren wollen, sondern ihr hauptsächlichster Will, und Meinung zielete nur dahin daß dem Herman Anton von Spinola von ihren Testaments Erben die legirte 22000 Rthlr. nicht verenthalten werden mögten, und aus dieser einzigen Ursach seynd die Güter im Testament dem Enkel als ein Unterpand versichert, und die clausula adjudicationis eingeschaltet worden: daß die Testaments Erben ante præstationem Legati an den Güteren gar nichts prætendiren könten, und mögten;

In betref des Testaments der Emerentianen von d'Ausque ist noch schließlich zu errinneren

9 tens Daß die Testatrix die Veräußerung des Legati so wohl wegen denen 22000 Rthlr. selbst als auch wan der Legatarius die gerichtliche Adjudication erhalten haben würde, deren Güter verbotten habe.

Diese Prohibitio alienationis ist in favorem der ex Legatario herneßst etwa procreirender Kinder aut per consequentiam deren Intestat Erben von d'Ausque,

keineswegs aber deren Erbgenahmen Dahmen geschehen, woran gewiß Testatrix nicht einmahl gedacht haben kan;

Es laffet sich diese Prohibitio alienationis auch nicht weiter als auf die einzele Person des Legatarii ausdehnen, und mag auf dessen im leben nachgelassene Tochter nicht einmahl verstanden werden, quia prohibitiones fidei Commissariae sunt odiosae & strictissimae interpretationis, quae ultra gradus in Instrumento fidei commissi expressos nullatenus extenduntur.

Und dieses ist alles, was ex clausulis Testamenti, falls dieselbe mit dem Urbild gleichförmig, auf gegenwertigen Fall zu erwehnen nöthig ist;

Die Frag nun, welche gegenwertig zwischen dem Herrn Grafen von Harzfeld Wildenbourg als Einhabern deren Rittersitzen Bongarden und Bovenberg wider die Erbgenahmen Dahmen vorwaltet, ist diese:

Ob der Graff Anton Herman von Spinola Zeit Lebens den Eigenthum dieser beyden Rittersitzen gehabt, und solchen auf seine einzige unbeerbt gestorbene Tochter hat transmittiren können?

So viel das Testament in dem getreulich ausgezogenen Inhalt anlanget, ist daraus der Eigenthum für den Anton Herman von Spinola gar nicht zu schliessen, dan obzwar die beyde Güter darinnen specialiter benennet, so seynd jedoch nicht diese sondern die 22000 Rthlr. legiret worden.

Die Erbgenahmen Dahmen haben in Actis, und auch in der ad aedes präsentirter Geschicht ein ganz verkehrtes Suppositum wider den Inhalt des Testaments geführt, um den Eigenthum der Güter dem Anton Herman von Spinola zu attribuiren, allein detecto hocce erroneo supposito zerfallen alle deren selbst angeführte Rechtsfälle, quod nempe legata ipse jure transeant in legatarium, und was dergleichen mehr ist.

Diese vermeindliche Gründe klingen Anfangs sehr hoch, weil sie ohnfehlbare Lehrsätze seynd, welche der studirender Jugend in der Rechtsschulen beigebracht werden, allein dieselbe seynd in gegenwertigem Streit-Vorfall Juris malè applicati, dan nach der Litter des Testaments ist, und bleibt es beständig wahr, daß dem Anton Herman von Spinola 22000 Rthlr. purè & simpliciter, ac sine minima Restrictione vel Conditione, sine modo, & causa legiret worden seynd.

Daß aber Testatrix poenae nomine dabey verordnet hat, daß, wan das Legatum intra annum & 6. sex septimanas ab Haeredibus scriptis nicht præstiret würde, alsdan der Legatarius bis zum Abtrag des Legati in dem Besiß der Güter constituirte, und besuget seyñ solle, nach Ablauf eines Jahrs und 6. Wochen sich selbige coram Judice competente adjudiciren zu lassen, dadurch wird das Legatum nicht alteriret, noch in eine andere Speciem metamorphosiret, indem Testatrix, wie hieroben im 6ten Absatz wortlich angeführet worden, noch hinzugesetzt hat, daß hernacher (id est) post adeptam adjudicationem judicialem ihre Erben nichts mehr an diesen Güteren sollen præcendiren können oder mögens

E converso ist nun der Schluß unhintertreiblich, daß, weil die Adjudication nicht geschehen, die Testaments-Erben ihr Institutions-Recht, und das daraus herfließendes Dominium deren beyden Güter beybehalten haben;

Die Erbgenahmen Dahmen bringen lauter Sätze auf die Bahn, welche an- und vor sich betrachtet, ihre vollkommene Richtigkeit haben; Allein in Erwegung gegenwärtiger Umstände ganz übel appliciret werden, und so geartet seynd, daß auch der vernünftigster Rechtsgelehrter erstern Anblicks von der Bahn der Gerechtigkeit abgeleitet werden könnte;

Der irriger Satz ist dieser: *Quod adjudicatio judicialis, sive in-sive ex-hæredatio teste Procancellario Voetz non requiratur ad acquirendum Dominium.*

Herr Graf von Hatzfeldt nimbt diesen Satz selbst an, wan derselb in Kauf- und Verkauf-Contracten angezogen wird, weil ein Käufer das Dominium des gekauften Guths per solam traditionem erwirbt, allein wo bleibt in hac hypothese das essentielle Requisite traditionis?

Wer hat dem Anton Herman von Spinola die beyde Güter Dominio tenus leingeraumt, niemand, dan die Testatrix hat demselben 22000 Rthlr. prælegiret, und die freygestellte, aber nicht besolgte Adjudicatio judicialis müste in casu substrato pro ipsa traditione gehalten werden, weil kein anderer Titulus traditionis von Menschen Sinnen erdacht werden kan.

Lassen die Erbgenahmen Dahmen das Erroneum Suppositum, als wan die beyde Güter prælegiret worden wären, nur fahren, wie es ex ipso Testamenti tenore unmöglich geschlossen werden kan, so werden sie selbst ihren Unfug bekennen müssen, ohne daß sie nöthig haben, sich auf Interpretationes sæpe dicti Testamenti zu beziehen, und desfalls Rechtsstellen anzuführen;

Das Testament ist ganz klar in seinen durren Buchstaben gelegen, und dessen Ausdeutung kan auch anderster nicht, als ex ipsius verbis disertis & manifestariis genohmen werden, quia Interpretatione opus non est, ubi verba sunt clara, perspicua & manifestaria;

Bald beruffen sich die Erbgenahmen Dahmen auf ein Legatum Conditionale, bald auf eine Conditionem Suspensivam sine qua non, und bald auf eine legem Commissariam, und alle diese leere Ausflüchten können in Casu Substrato nichts helfen, wo das Legatum purum & simplex, dem Legatario die gerichtliche Adjudication freygelassen, und den Testaments Erben nur aufgegeben worden ist, daß hernacher (id est) post adeptam adjudicationem an den Güteren nichts mehr sollen prætendiren können oder mögen.

Endlich glauben die Erbgenahmen Dahmen einen ganz unumstößlichen Satz für sich gefunden zu haben, ex Actis mancis & mutulatis, in causa hæredum Testamentariorum d'Ausque contra Legatarium Anton Herman von Spinola.

Der Grund bestehet darinnen: die Erbgenahmen d'Ausque haben post publicationem Testamenti das Legatum impugniret, und den Anton Herman von Spinola propter illegitimos natales pro incapace Legati gehalten, folglich hat derselb die gerichtliche Adjudication nicht suchen, auch nicht erhalten können, weil derselb vor der Endschaft des Process verstorben ist;

Allein dieses wilt auch den Stich nicht halten, dan hac lite inartenta hätte der Anton Herman von Spinola die Adjudication beyhm Gericht suchen, auch salvo jure cujuscunque erhalten können, welche clausula auch gemeiniglich den Gerichts Obligationen eingeschaltet wird, und wo sie mit Worten nicht ausgedruckt, jedoch stillschweigender Dingen allzeit darunter verstanden wird, daß einem jeden sein etwa an dem Guth habendes Recht unbenommen bleibe.

Hätte das Gericht auch die Adjudication nicht geben wollen, so hätte er ja wider diese Verweigerung an jener Gerichtsstellen, wo die Hauptsach rechtshängig ware, einen gnädigsten Befehl extrahiren können, daß das Gericht die Adjudication in forma judiciali hätte geben sollen und müssen.

Wer kan bey diesen Umständen urtheilen, oder pro ratione decidendi annehmen, quod legatarius fuerit impeditus, quin obtineret judicialem ad adjudicationem ipsi per expressum in Testamento reservatam;

Dieses ist nun alles, was die Erbgenahmen Dahmen ex visceribus Testamenti zur anmaßlicher Behaltung des Eigenthums & ex erroneis suppositis haben beybringen können, allein sie fangen in der Ordnung an, den Eigenthum aus anderen neben Quellen beweisen zu wollen, und diese müssen nun auch zur vollkommener Sicherheit noch aufgedeckt, und widerleget werden.

Die neben Quellen bestehen in folgenden Sätzen:

1tens Das Wappenschild des Anton Herman von Spinola seye in der Pfarrkirchen zu Nottberg noch vorhanden, mit der Beschrift: Herr zu Bovenberg und Bongarden.

Herr Graff von Hatzfeld lasset diesen bey seiner offenkündiger Schwäche, erinnert jedoch, daß ein unehlicher grafflicher Sohn die Insignia seines Herrn Vatters nicht einmahl führen dürfe für eins.

Vors anderte die Beschrift, Herr zu Bovenberg und Bongarden konte den Eigenthum der Güter eben so wenig beweisen, als wan auch noch mehrere Schlösser dabey ausgedruckt wären;

2tens Hat der Frenherr von Beusdahl attestiret, ihme nicht anderster wifig zu seyn, als daß der Anton Herman von Spinola sich als Herr und Eigenthümer beyder Güter geriret, den Rittersitz Bongarden bewohnet, und alle Actus Domini ohne Widerspruch exerciret habe;

Diese hier attestirte Tituli, oder besser zu sagen, eitele Ausreden finden sich gewiß in Titulo codicis & ff. de acquirendo rerum Dominio nicht beschrieben, seynd auch sonst von solcher Eigenschaft nicht, daß daraus ein verum Dominium ertraumet werden dürffe; besonders da dem Herman Anton von Spinola der nutznießlicher Besitz beyder Rittersitzen so lang per Testamentum eingeraumet ware, bis daran die Testaments Erben die legitirte 22000 Rthlr. baar entrichten würden;

3tens attestiret ein ehemaliger Knecht des von Spinola, daß er in den Büschen Schlag- und Klosterholz gehauen, auch gar die Güter mit Geld beschwehret hätte.

Herr

Herr Graff von Hartzfeld hat es in duplica gesagt, und muß es hiehin widerholen, daß es einem vernünftigen Rechtsgelehrten eckelhaft vorkommen müsse, so schlecht nichtswürdige, zur Sache nicht einschlägige, und ganz impertinente Sätze zu widerlegen, und damit die kostbare Zeit zu verlieren.

4 tens Der unbefanter Attestant Arnold Peters von der Langerwehe wist beurfunden, daß er von dem Herman Anton von Spinola verschiedene Jahren Hölzer aus den Büschen gekauft, und der von Spinola in den Büschen geschaltet und gewaltet hätte, wie ein Eigenthümer.

Dieses ist widrum ein recht sauberes Muster eines Attestati, wodurch das Dominium so stättlicher Güter anmaßlich behaubret werden solle;

Es wird aber dieses wohl ohne eine besondere Widerlegung, und unberührter auf sich sitzen bleiben können;

5 tens Uebergaben die Erbgenahmen Dahmen einen zwischen Anton Herman von Spinola als Verpfächtern, und Henrichen Schmitz als Anpfächtern aufm Hauß Bovenberg den 2ten Merz 1728 beschriebenen Pfacht Contract, über einige zu beyden Rittersitzen Bongarden und Bovenberg gehörige Felder, Büsche, Heggen, und Wiesen, worinnen der von Spinola in contextu sich Herr von Bovenberg nennet.

Dieser Pfachtbrief gehöret in die nemliche Class und Stelle, wo das Wappenschild stehet, und ist nicht einmahl beantwortungs würdig, dan in Ansicht der nutznießlicher Besizlichkeit ware es in der Macht und Gewalt des von Spinola, die beyde Rittersitzen überhaupt, auch die Zubehörungen stückweiß zu verpfachten.

6 tens Ist widrum ein Pfacht Contract vom 17 Februarii 1727, worinnen sich der von Spinola Herr zu Bovenberg und Bongarden nennet.

Dieser gehöret auch ad eadem Classes otiofas ut ante.

7 tens Wurde jener Contract beygelegt, wodurch der Anton Herman von Spinola für sicheren Reineren Clarwasser dreisig freyer Morgen Land am 13 May 1717 pro Titulo einer geistlichen Ordination zum Unterpand eingesezt hatte;

Diese Verpfändung beweiset eben so wenig den in presentio petitorio erforderlichen Beweis des Eigenthums, und ist also gleich den übrigen Anlagen keiner besonderer Widerlegung würdig, jedoch wird desfalls nur erinnert, daß der von Spinola sein habendes Pfandrecht verasterpfänden konte, und die Testaments Erben bey der Reluition des Pfands die levirte Gelder ganz gewiß von den legirten 22000 Rthlr. abgezogen haben würden.

Nach allen diesen eitelen Gründen nehmen endlich die Erbgenahmen Dahmen, um das Dominium zu beweisen, den speciosum Titulum destinationis an die Hand, und wollen dafür halten, daß die legirte 22000 Rthlr. brabändischer Wehrung ad comparandum immobile destinirt gewesen seyen; folglich diese Gelder auch denen immobilibus ex destinatione annumeriret werden müsten, in der Absicht, daß, wan ihnen es an dem Beweis des Eigenthums fehlen, oder

gebrechen würde, ihnen alsdan jedoch das Legatum per destinationem immobili-
ficatum heransgekehret werden mögte.

Allein der Herman Anton von Spinola hat bis auf seinen Sterbtag die
legirte 22000 Rthlr. nicht in seiner Macht und Gewalt gehabt, weilien die
Erbgenahmen d'Ausque mit demselben in einem unerörterten Proceß gestanden,
welcher erst nach dessen Todt seine Endschaft erreicht hat.

Der Herr Graff von Hatzfeld erachtet daher nicht nöthig zu seyn, jene
rechts Erforderlichkeiten anzuführen, welche ad immobilificationem ex destinatione
pecuniae gehörig seynd; versehen sich also zu einem jeden Unversangenen in den
ersten Grundsätzen der Rechtsgelehrtheit gewanderten Gemüth einer Absolutorie
Urtheil in reiffer Erwegung deren triftigen ex testamento selbst herfließenden
Quellen. Düsseldorf den 12ten Aprilis 1771.

